



TUNINGEN

Projekt Nr. 1874

zum

„Marielehaus Tuningen“

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfungen 2015, 2017, 2018

Zusammenfassung Artenschutz zum „Marielehaus Tuningen“

Projekt-Nr.

1874

Bearbeiter

Dipl.-Biol., J. Mayer

Datum

08.02.2019

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Methodik	1
2.1 Untersuchungsgebiet	1
2.2 Prüfgegenstand.....	2
2.3 Datengrundlagen	3
3. Zusammenfassung der in den Gutachten ermittelten Maßnahmen.....	3
3.1 Ausgleichsmaßnahmen.....	3
3.2 Vermeidungsmaßnahmen	3
4. Arbeitsstand Februar 2019	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet des Vorhabens / der Planung (Quelle: B-Plan).....	2
--	----------

1. Einleitung

Die Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfungen ist Bestandteil des B-Plans „Marielehaus Tuningen“.

Da im Laufe der Planungen Erweiterungen des ursprünglichen Plangebiets hinzukamen, wurden seit 2015 insgesamt drei artenschutzrechtliche Gutachten erstellt:

2015: Natur- und artenschutzrechtliche Bewertung des Baugrundstücks „Marielehaus“ in Tuningen

2017: Artenschutzrechtliche Einschätzung Fledermäuse; resultierend aus der Natur- und artenschutzrechtlichen Bewertung von 2015 (Felix Zinke)

2018: Artenschutzrechtliche Prüfung der Erweiterungsflächen (Flurstücke 167 und 168) (BHM Planungsgesellschaft)

In **artenschutzrechtlichen Prüfungen** ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Ist dies der Fall, dann ist für diese Arten bzw. Artengruppen zu beurteilen, ob durch die konkreten Wirkungen des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden könnten. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen bzw. bei unvermeidbaren Eingriffswirkungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst die Realisierung des Bauvorhabens die verbotsrelevante Handlung darstellt. Der Planungsträger muss bei der Planaufstellung im Sinne einer Prognose jedoch vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob den vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können, die eine Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken könnten.

2. Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Zentrum von Tuningen und hat eine Größe von 0,5 ha. Der Geltungsbereich ist nach Westen von der „Friedhofstr.“ und nach Norden von „Im Winkel“ begrenzt. Nach Süden liegt die Hauptstraße und im Osten grenzt Wohnbebauung mit Gärten an (**Abb. 1**).

Die Grundstücke 168 und 167 wurden 2017 als Erweiterung in den B-Plan aufgenommen.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet des Vorhabens / der Planung (Quelle: B-Plan)

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit der o. g. Prüfarten die projektbezogen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet (Prüfstufe 1)
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Prüfstufe 2)
- bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)

Im vorliegenden Dokument werden die prüfungsrelevanten Arten/Artengruppen für das konkrete Vorhaben aufgrund der bekannten Hinweise zu Artvorkommen sowie des Biotopty-

penbestandes und der Habitateignung im Untersuchungsraum auf der Basis einer Ortsbegehung durch faunistisch geschultes Fachpersonal zusammengestellt. Ggf. verbleibender Bedarf für die Erfassung von Arten/Artengruppen wird benannt.

2.3 Datengrundlagen

- Fachgutachten:
 - „Natur- und artenschutzrechtliche Bewertung des Baugrundstücks „Marielehaus“ in Tuningen“ von Felix Zinke, 2015
 - Erfassung der Fledermäuse durch Felix Zinke, 2017
 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Erweiterungsflächen (Flurstücke 167 und 168) (BHM Planungsgesellschaft), 2018

3. Zusammenfassung der in den Gutachten ermittelten Maßnahmen

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Marielehaus“ in Tuningen werden ältere Streuobstbestände und Gebäude weichen. Diese bieten den Kartierungen nach Quartiere für Fledermäuse. Betroffenheiten von anderen planungsrelevanten Artengruppen wie Vögeln, Amphibien und Reptilien konnten 2015 direkt oder durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Alle weiteren Untersuchungen beziehen sich daher auf Fledermäuse. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den folgenden Kapiteln kann eine Beeinträchtigung der Fledermausvorkommen durch den B-Plan „Marielehaus“ mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Diese Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein:

- Kompensation von **abgängigen Habitatbäumen** (Flurstück 221) durch Anbringen von Fledermaus-Nistkästen in räumlicher Nähe
 - 1:1 bei Tageeseinständen der Zwergfledermaus
 - 1:2 bei Balzquartieren der Zwergfledermaus
 - 1:5 bei Wochenstuben der Zwergfledermaus.
- Kompensation von **abgerissenen Gebäuden** (Flurstück 168) mit Habitatpotenzial durch Anbringen von Fledermaus-Nistkästen im Verhältnis 1:3 (z. B. Typ Schwegler 1FF)

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Störung, Verletzung und Tötung von Fledermäusen.

- **Räumung des Baufeldes** sowie Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, zwischen 01.10. und 28.02.
- Zuziehen einer **Ökologischen Baubegleitung bei Fäll- und Abrissarbeiten**: Kontrolle auf Beflug und/oder Belegung durch Fledermäuse vor jeder Fällung von Höhlenbäumen
- Zuziehen einer **Ökologischen Baubegleitung beim Aufhängen der Ersatzkästen**: Die Anbringung der Nistkästen hat in räumlicher Nähe der Habitatbäume an witterungsgeschützten, gering bis nicht beschatteten Standorten zwischen 3 bis 8 m Höhe in südlicher, südwestlicher oder südöstlicher Exposition zu erfolgen.
- **Verzicht auf Nacharbeiten** sowie auf nächtliche Baustellenbeleuchtung
- Erhalt der alten Scheune in ihrer jetzigen Form oder Ausflugkontrolle und gutachterliche Einschätzung nach Begehung
- Erhalt des Baumbestandes im östlichen Teil des Geltungsbereiches/ Vorhandene Laubhölzer mit einem Stammdurchmesser > 40 cm
- Sicherung von Obstbäumen des östlichen Teilgrundstücks, die eine Habitatfunktion für Fledermäuse erfüllen, während der Bauarbeiten
- Wiederherstellung der Grünfläche als nährstoffarme, leguminosenreiche Wiese (Flurstück 221)

4. Arbeitsstand Februar 2019

Die Fledermauskästen für den Ausgleich des Birnbaumes und der Scheune auf der Erweiterung des Baugebiets (Flurstück 168) sind durch die Stadt Tuningen bestellt und das Aufhängen wird durch eine Ökologische Baubegleitung beaufsichtigt.